Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 9 (1944)

Heft: 11

Artikel: Sperrung neueingeführter Filme : die Resolution der beteiligten Lichtspieltheater-Verbände

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-733575

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. die Einführung der Bewilligungspflicht mit Bedürfnisklausel für das Kinogewerbe und eventuell für weitere Sparten der schweizerischen Filmwirtschaft,
2. die Ablösung des jetzigen Vollmachtenbeschlusses über die Herstellung einer schweizerischen Filmwochenschau und deren Vorführung in den Lichtspieltheatern vom 14. März 1943 nach Aufhebung des Vollmachtenregimes durch eine gesetzliche Regelung und
3. eventuell der Erlaß gesetzlicher Bestimmungen über die Förderung der schweizerischen Filmproduktion.

Dazu kommen noch die schon jetzt bestehenden Erlasse, nämlich:
1. der Bundesratsbeschluß über die Schaffung einer schweizerischen Filmkammer vom 28. April 1938,
2. das Organisationsreglement für die schweizerische Filmkammer vom 5. Mai 1942 als Ausführungsvorschriften dazu und
3. der Bundesratsbeschluß Nr. 54 über die Beschränkung der Einfuhr vom 26. September 1938 (gestützt auf den durch den Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1937 in seiner Wirksamkeit verlängerten Bundesbeschluß vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland mit den dazugehörigen Verfügungen des eidgen. Departementes des Innern vom 26. September 1938, 7. Juli 1939 und 18. April 1940).

Diese verschiedenen jetzt geltenden und eventuell noch zu statuierenden filmrechtlichen Erlasse betreffen gut abgegrenzte Einzelgebiete des Filmwesens. Sie sind zudem wegen des Flusses der Verhältnisse und der Entwicklungen nicht von absolut dauerhafter Natur. Da zudem die Zahl dieser Erlasse sehr gering ist, geringer als auf den meisten andern Gebieten unseres Rechtswesens, kann von einem Bedürfnis nach Erlaß eines einheitlichen Gesetzes bloß aus Gründen der Kodifikation nicht gesprochen werden. Auch sind die Verhältnisse zu wenig stabil und die Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen genug, als daß wir von einer Berufung der jetzigen Zeit zu einem einheitlichen geschlossenen eidgenössischen Filmgesetzeswerk sprechen dürften.

V. Ergebnis.

Wir kommen zusammenfassend zum Schluß, daß das Begehren nach Erlaß eines Filmgesetzes, wie es in den beiden eidgenössischen Räten, in der Filmkammer, in der Presse und insbesondere im Artikel von Dr. Paul Lächler in den «Schweizer Annalen», der den unmittelbaren Anlaß zu diesen Erörterungen gegeben hat, verlangt wird, nicht begründet ist und daß deshalb das eidgenössische Departement des Innern die Filmkammer *nicht beauftragen sollte*, ein solches Gesetzeswerk auszuarbeiten. Dagegen halten wir dafür, daß sofort die Frage eingehend untersucht werden muß, ob nicht die Einführung der Bewilligungspflicht mit Bedürfnisklausel für einzelne Zweige der Filmwirtschaft eingeführt werden muß, und zwar vorerst auf dem Vollmachtenwege, ferner daß für die Zeit nach Beendigung des Vollmachtenregimes die Filmwochenschau, sofern sie weiterhin herausgegeben werden soll, gesetzlich fundiert werden muß, und endlich daß die Frage zu untersuchen ist, ob nicht ein gesetzlicher Erlaß für die Förderung der schweizerischen Filmproduktion not tut.

Sperrung neueingeführter Filme

Die Resolution der beteiligten Lichtspieltheater-Verbände

Anläßlich einer Zusammenkunft, welche ihre Vertreter am 5. Juli 1944 in Bern gehabt haben, haben die Schweizerischen Lichtspieltheaterverbände die Schwierigkeiten und Risiken in Erwägung gezogen, welche für das schweizerische Lichtspieltheatergewerbe aus der Unmöglichkeit des Transites von für die Schweiz bestimmten fremden Filmen entstanden sind, wie sie auch die Gefahren in Betracht gezogen haben, welche aus dieser Sachlage unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, ihrer Wirtschaft und ihrer Kultur entstehen können.

Ohne die Hoffnung aufzugeben, daß die von verschiedener Seite aufgenommenen Schritte bald zu einer befriedigenden Lösung führen werden, haben sie im Anschluß an eine am gleichen Tage vom Filmverleiherverband in der Schweiz getroffenen Entschließung ihrerseits verfügt, daß vorläufig und bis auf weiteres ihre Mitglieder nicht ermächtigt sind, Filme irgendeiner Provenienz vorzuführen, wenn die Einfuhr dieser Filme *nach dem 6. Juli 1944* erfolgt ist.

Die Haltung des Filmverleiher-Verbandes.

Der Präsident des Filmverleiher-Verbandes in der Schweiz, Fürsprecher Milliet, sendet uns dazu folgende Mitteilung:

«Dadurch, daß der Import freiproduzierter französischer Filme seit 1940 und anglo-amerikanischer Filme seit 1943 unterbunden ist, sind die ursprünglichen, auf dem Prinzip des freien Marktes basierenden Verhältnisse unserer Filmversorgung mehr und mehr, und zwar ausschließlich zu Gunsten der deutschen oder deutschkontrollierten Filmerzeugung verändert worden.

Diese Störung der freien Versorgungsmöglichkeiten und einseitige Begünstigung des einen unserer Filmlieferanten ist nicht nur unter wirtschaftlichen, sondern auch unter politischen und kulturellen Gesichtspunkten bedenklich und hat seit langem nicht nur die Filmwirtschaftsverbände, sondern auch die Behörden zur Prüfung von Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes veranlaßt. Leider war den dieserhalb in Berlin unternommenen Schritten aber kein Erfolg beschieden und mußten die filmwirtschaftlichen Verbände und vorab der Filmverleiher-Verband in der Schweiz daher notgedrungen untersuchen, ob nicht sie ihrerseits etwas zur Behebung des eingetretenen Mißstandes tun könnten.

Dabei hat der Filmverleiher-Verband in der Schweiz gefunden, unter den ihm zugänglichen und ohne Inanspruchnahme der Behörden von Verbands wegen durchführbaren Maßnahmen vermöchte diejenige das erstrebte Resultat am besten zu erreichen, welche es seinen Mitgliedern von einem bestimmten Zeitpunkte an verbieten würde, solche Filme zur Vorführung zur Verfügung zu stellen und darüber neue Filmmietverträge abzuschließen, welche nach Unterbindung der Einfuhr freiproduzierter französischer Filme unter deutscher Kontrolle in französischer Sprache bzw. welche nach Unterbindung der Einfuhr anglo-amerikanischer Filme durch Deutschland oder die unter dessen Kontrolle stehenden Gebieten produziert worden sind. Er hat in-

dessen, freilich unter Vorbehalt späteren Zurückkommens auf diese Absicht, vorläufig davon Umgang genommen, zu einer so einschneidenden Maßnahme zu greifen und sich mit seinem Beschlusse vom 5. Juli 1944 an Stelle eines Vorführungsverbotes für alle seit 1940 bzw. 1943 entstandenen deutschen oder deutschkontrollierten Filmen mit einem Verbot für seine Mitglieder begnügt, Filme für die Vorführung zur Verfügung zu stellen, die nach dem 6. Juli 1944 in die Schweiz eingeführt worden sind.

Anschließend haben dann die Lichtspieltheaterverbände mit ihrer vorstehend wiedergegebenen Resolution die diesem Beschlusse entsprechenden Beschlüsse zu Lasten auch ihrer Mitglieder gefaßt und damit im Sinn und Geist der von ihnen mit dem Filmverleiher-Verband abgeschlossenen Interessenverträge eine Solidarität bewiesen, die sicherlich als beispielhaft bezeichnet werden darf.»

Weitere Aeußerungen.

Unter dem Titel «Von grundsätzlicher Bedeutung für die Demokratie» schreibt die «*Schweizer Illustrierte*» folgendes:

«Das Vorgehen der Filmverleiher und Lichtspieltheaterverbände in der Schweiz ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Möglichkeiten der Selbsthilfe in einem demokratischen Land.

Zunächst dachte niemand an einen solchen Boykottbeschluß. Die Verbände, klar sehende Politiker und kulturell interessierte Persönlichkeiten versuchten unsere zuständigen Behörden zum Einschreiten zu bewegen. Die politischen Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens wollen wir nicht unterschätzen. Aber der Eindruck, daß man von gewissen Stellen aus schon seit längerer Zeit etwas Entscheidendes hätte versuchen müssen, bleibt immerhin bestehen.

Die Filmwirtschaftsverbände haben nun mit dem Zögern Schluß gemacht und, wie zu erwarten wäre, den betreffenden Behörden den Rücken gestärkt. Es ist außerordentlich erfreulich, festzustellen, daß Wirtschaftsverbände in einem demokratischen Land von sich aus Maßnahmen ergreifen können, die im Sinne der «geistigen Landesverteidigung» wirksam sind. Der Vorfall zeigt, daß wir vielleicht allzu häufig dazu neigen, vom Staat Maßnahmen zu fordern, die wir selber einleiten können. In diesem Fall ist der Weg, der eingeschlagen wurde, besonders gut: Der Behörde wurde die heikle Aufgabe, in einseitiger Weise initiativ zu sein, abgenommen. Die Filmwirtschaftsverbände haben das Stichwort gegeben. Nun warten wir auf den Einsatz der offiziellen Organe.»

Im «Sie und Er» schreibt E. H.:

«Die Situation hat dazu geführt, daß aus den Archiven der Filmverleiher wieder alte Filme hervorgeholt und mit großem Erfolg vorgeführt wurden. Aber auch damit muß ein Sättigungspunkt erreicht werden, und das Bedürfnis nach dem Neuen kann nicht gestillt werden. Es muß also Abhilfe geschaffen werden.

Das Filmpublikum hat das längst erkannt, die Leute vom Bau natürlich auch, obwohl sie sich sehr in Geduld übten und immer noch auf eine diplomatische Regelung warteten ... Am 6. Juli haben sie sich zu einer Tat aufgerafft. Die Spitzenverbände der Filmverleiher und Kinobesitzer haben ihren Mitgliedern verboten, Filme vorzuführen, die nach diesem Datum in die Schweiz gekommen sind. Das Verbot bleibt bis auf weiteres in Kraft, das heißt wohl, bis die Einfuhrsperre für amerikanische und englische Filme aufgehoben wird. Damit ist der neutrale Zustand auch im Sektor Film wieder hergestellt. Im Interesse der vielen Filmfreunde hoffen wir allerdings, daß sich die Verhältnisse bald ändern.»

Mutationen

Aufnahmen:

Die provisorische Mitgliedschaft wurde erteilt an:
Gebr. Keller AG., Luzern (Beauftragter J. W. Keller) für das Cinéma Moderne in Luzern;
Giuseppe Marinoni, Cinéma Iris, Wald, Zch. (provisorische und vorübergehende Mitgliedschaft bis Neubau erstellt ist),
und die außerordentliche Mitgliedschaft an
Schweizer Schul- und Volkskino, Bern, für bisherigen Reisekinobetrieb.

Austritte:

J. W. Keller, Cinéma Moderne, Luzern (nunmehr Beauftragter);
Frau Clara Wolf, Cinéma Iris, Wald, wohnhaft in Laupen.

Zu kaufen gesucht **Occasionsbestuhlung**
in gutem Zustande
ca. 180—190 Sitze für feste Montage
Klappsitze oder feste Sitze mit Armlehnen
Offerten unter Chiffre Nr. 221 an Reag AG., Zürich

Gesucht per sofort oder später branchekundiger
Geschäftsführer für kleineres Lichtspieltheater.
Offerten mit Lohnansprüchen unter
Chiffre Nr. 219 an Reag AG., Zürich.

Zu verkaufen **1 Klangfilm-Tonkopf** Typ 20102
1 Projektionslampe 1000 Watt mit Spiegel 20 mm ∅
1 Philips Gleichrichter 12 Volt
1 Dia Objektiv 62,5/45 cm
Anfragen unter Chiffre Nr. 218 an Reag AG., Weinbergstr. 11, Zürich